



## Kundmachung

### VERORDNUNG

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe  
für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Gemäß § 13 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelberg vom 16. Dezember 2020 verordnet:

#### §1

##### Abgabenschuldner

Eigentümer von Bauwerken bzw. Bauberechtigte, denen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 idgF., hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten auf dem Baugrundstück oder im Umkreis von höchstens 200 m vom Baugrundstück entfernt Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt, haben für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

#### §2

##### Höhe der Ausgleichsabgabe

(1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird gemäß § 13 Abs. 4 Baugesetz wie folgt festgesetzt:

a) Flächenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. a Baugesetz):

pro Einstell- oder Abstellplatz	12,50 m <sup>2</sup>	€ 350,00	€ 4.375,00
---------------------------------	----------------------	----------	------------

b) Errichtungskostenausgleich (§ 13 Abs. 4 lit. b Baugesetz):

pro Einstellplatz	12,50 m <sup>2</sup>	€ 1.032,00	€ 12.900,00
-------------------	----------------------	------------	-------------

pro Abstellplatz	12,50 m <sup>2</sup>	€ 238,00	€ 2.975,00
------------------	----------------------	----------	------------

Der Abgabepflichtige hat somit für

einen fehlenden Einstellplatz	€ 17.275,00
-------------------------------	-------------

einen fehlenden Abstellplatz	€ 7.350,00
------------------------------	------------

zu leisten.

(2) Die Beträge nach Zif. 1 und 2 ändern sich gemäß § 13 Abs. 4 lit. b sowie § 11 Abs. 2 Baugesetz ab 2015 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2015 geändert hat; die geänderten Beträge werden jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht.

**§ 3**  
**Rückzahlung**

Soweit innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Einstell- oder Abstellplätze errichtet worden sind, ist die geleistete Ausgleichsabgabe dem Eigentümer bzw. dem Bauberechtigten zurückzuzahlen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Frühere Verordnungen gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als aufgehoben.

Riezlern, am 22.12.2020

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister



(Andi Haid)

**Kundmachung**

am **Zeichen**

Angeschlagen: 22.12.2020 HH

Abgenommen: ..... ..